

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
im Jahr 2019

Vorgelegt von
RheinEnergie AG
BELKAW GmbH
Stadtwerke Leichlingen GmbH
Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG
und
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
Teil A Selbstbeschreibung der Unternehmen	4
Teil B Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	7
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	7
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	7
2. Gleichbehandlungsbeauftragte	8
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	10
III. Schulungskonzept	11
IV. Überwachungskonzept	12
1. Marktraumumstellung	12
2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	15
3. Umsetzung Technische Anschlussregeln (TAR).....	16
4. Projekt „Connect+“ zum Datenaustausch für Redispatch	17
5. Geschäftsprozesse	18
6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG	19
7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	19
8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen.....	20
9. Ausblick	21

Einführung

Mit dem vorliegenden Bericht kommen

- RheinEnergie AG (RheinEnergie)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo) sowie
- Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)

nachfolgend gemeinsam auch Unternehmen genannt, ihrer aus § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG folgenden Verpflichtung nach, jährlich über die auf Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen, Frau Rechtsanwältin Isabella Dornhausen-Seemann, ansässig bei RheinEnergie AG, Parkgürtel 24 in 50823 Köln. Er wird auf den jeweiligen Internetseiten der Unternehmen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Teil A

Selbstbeschreibung der Unternehmen

Das im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen bildet die Grundlage für die zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegten Maßnahmen. Im Berichtszeitraum sind keine Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs erfolgt. Die im vorangegangenen Berichtszeitraum geänderte Organisationsstruktur der RNG und die hieraus folgende Aufgabenverteilung sind im Vorjahresbericht umfänglich dargestellt.

Seit ihrer Gründung zum 1. Januar 2006 nimmt die RNG auf Grundlage des sog. Pachtmodells die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als regionale Netzbetreiber-gesellschaft in der rheinischen Region wahr. Seit 2009 ist RheinEnergie mit 100 % der Geschäftsanteile alleinige Gesellschafterin der RNG. Dessen ungeachtet ist die RNG auf Grundlage von Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit Stand zum 31. Dezember 2019 der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der nachfolgenden Unternehmen:

- AggerEnergie GmbH in Gummersbach
- BELKAW GmbH in Bergisch Gladbach
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH in Burscheid
- evd energieversorgung dormagen gmbh
- Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft in Hürth
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH
- RheinEnergie AG in Köln
- Stadtwerke Dinslaken GmbH
- Stadtwerke Leichlingen GmbH
- Stromnetz Bornheim GmbH und Co. KG

Abweichend von dem grundsätzlich etablierten Pachtmodell hat die RNG zum 31. Dezember 2019 das bislang im Eigentum der RheinEnergie stehende Hochdruck-Gasleitungsnetz erworben und in ihr Eigentum übernommen.

RNG ist für Kooperationen mit weiteren Unternehmen offen. So hat die RNG überwiegend infolge der Zusammenarbeit mit ihren neuen Kooperationspartnern ENNI Energie & Umwelt GmbH, Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH und Stadtwerke Dinslaken GmbH ab dem 1. Januar 2019 den Betrieb weiterer Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetze in Leichlingen-Witzhelden, Burscheid, Dinslaken, Neukirchen-Vluyn und Moers übernommen.

RNG bewirtschaftete im Berichtsjahr 2019 Elektrizitätsverteilernetze mit einer Netzlänge von nahezu 24.000 km sowie Gasverteilernetze mit einer Gesamtlänge von mehr als 8.800 km. Diese Netze weisen städtische, ländliche und regionale Strukturen auf und erstrecken sich auf eine geographische Fläche von über 1.760 km² (Elektrizität) bzw. fast 1.940 km² (Gas), in der mehr als 2 Mio. Einwohner leben.

Die Anzahl der Marktlokationen der RNG betrug mit Stand zum 31. Dezember 2019 im Elektrizitätsbereich nahezu 1.256.000 und über 381.000 im Gasbereich.

RNG agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben

- Strategisches und operatives Assetmanagement
- Controlling
- Regulierungsmanagement
- Netzzugang und -vertrieb
- Marktraumumstellung

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzbetriebs werden von der RNG erbracht bzw. unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben des EnWG von dieser an Dienstleister in Auftrag gegeben.

Die Geschäftsführung der RNG besteht aus zwei Mitgliedern, Herrn Dr.-Ing. Ulrich Groß sowie Herrn Karsten Thielmann.

Unterhalb der Geschäftsführung wurde die Aufbauorganisation der RNG im Zuge der stetig zunehmenden Anforderungen des Netzbetriebs und der strategischen Unternehmensziele im

vorangegangenen Berichtszeitraum neu ausgerichtet. Sie gliedert sich in die Abteilungen „Netzstrategie“, „Betriebsführungsmanagement“, „Steuerung und Regulierungsmanagement“, „Netzzugang und -vertrieb“, die Gruppe „ErdgasUmstellung“ sowie die Stabsbereiche „Informationssysteme“ und „Netzwirtschaftliche Grundsatzfragen und Konzessionen“.

Die Organisationseinheiten der RNG üben mit der Geschäftsführung die fachlich eigenständige Entscheidungshoheit über den Netzbetrieb aus. Tätigkeiten des Netzbetriebs, die operativ nicht selbst von der RNG wahrgenommen werden, werden durch diese fachlich gesteuert. Hierfür stehen der RNG aktuell 97 Mitarbeiter zur Verfügung. Es handelt sich hierbei allesamt um erfahrene und hoch motivierte Experten, die gezielt für die einzelnen Tätigkeitsfelder des Netzbetriebs ausgewählt und systematisch weiter qualifiziert werden. Diese adäquat qualifizierten Mitarbeiter verfügen über eigene Anstellungsverträge mit der RNG und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus. Im Rahmen von Dienstleistungsverträgen führen überdies weitere Personen vertraglich vereinbarte operative Tätigkeiten des Netzbetriebs, z. B. im Bereich der Abrechnung, der Betriebsführung oder der Marktraumumstellung, im Auftrag der RNG durch. Hierbei ist die fachliche Steuerung durch RNG sowohl in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG als auch im Rahmen der sonstigen Dienstleistungsverhältnisse durch entsprechende explizite vertragliche Gestaltung und ihre Überwachung gewährleistet. Mit ihrer Personalausstattung und der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verträge verfügt RNG namentlich auch im Bereich der sog. „diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben“ über die von der Regulierungsbehörde geforderten Ressourcen, um die diesbezüglichen Entscheidungen unabhängig und verantwortlich zu treffen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten das organisatorische Gesamtkonzept der Unternehmen betreffend wird ergänzend auf das Gleichbehandlungsprogramm und die jeweiligen Berichte der vergangenen Berichtsjahre verwiesen.

Soweit vorliegend nicht über Änderungen oder Anpassungen der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts berichtet wird, gelten die in der Vergangenheit dargestellten Maßnahmen gleichbleibend fort.

Teil B

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind Bestandteil des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmen. Nachfolgend stellen die Unternehmen dar, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum vermittelt, umgesetzt, überwacht und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind. Dargestellt werden dabei sowohl die abgeschlossenen, die in der konkreten Umsetzung befindlichen sowie die diesbezüglich geplanten Maßnahmen der Unternehmen.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm ist mit Beschluss der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen worden. Das Gleichbehandlungsprogramm der Unternehmen wurde zuletzt im Jahr 2016 aktualisiert und der Bundesnetzagentur vorgelegt. Es kann von den Mitarbeitern der Unternehmen u. a. über das Intranet im Organisationshandbuch aufgerufen werden.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter werden – ungeachtet des unmittelbaren Einsatzes bei ihrem Dienstantritt – entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum 1. Januar 2011 wurde Frau Rechtsanwältin Isabella Dornhausen-Seemann, RheinEnergie AG, Hauptabteilung Strategie/Recht, durch Beschluss des Vorstands der RheinEnergie und der Geschäftsführungen der BELKAW, SWL und RNG mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten betraut. Ab dem 1. Januar 2016 nimmt sie diese Funktion auch für SWLo wahr.

Die Kontaktadresse der Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

Frau Isabella Dornhausen-Seemann
RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln
Telefon 0221 178-3894
Telefax 0221 178-83894
E-Mail i.dornhausen-seemann@rheinenergie.com

Als zentrale Ansprechpartnerin der Geschäftsleitungen der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist die Gleichbehandlungsbeauftragte namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Durch einen expliziten Hinweis auf dem Formular der zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärungen sind die Mitarbeiter ausdrücklich über ihre Beratungs- und Informationsfunktion bezüglich entflechtungsrechtlicher Sachverhalte informiert. Gleiches gilt hinsichtlich der uneingeschränkten Möglichkeit der Mitarbeiter, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass sie bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen eingebunden, sie berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit. Alle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten kontinuierlich verfolgt und in den Unternehmen kommuniziert.

Die im Berichtszeitraum an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichteten Anfragen und Anliegen konnten allesamt gemeinsam mit den Unternehmensleitungen bzw. den betreffenden Mitarbeitern geklärt werden. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung gewonnenen Einblicke und Erfahrungen der Gleichbehandlungsbeauftragten fließen unverändert in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 S. 4 und 5 EnWG. Namentlich ist die Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die RNG und die übrigen Unternehmen verfügen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses regelmäßig zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen. Sie kann hierbei Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und Mitarbeiter befragen. Das von den Unternehmen etablierte Gleichbehandlungsmanagement steuert die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben und überwacht kontinuierlich deren Einhaltung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den zwischen RNG und RheinEnergie zu übergeordneten Regulierungsfragen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – stattfindenden Gesprächen teil. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation, insbesondere mit den jeweiligen Unternehmensleitungen, grundsätzlich bedarfsorientiert. Zusätzlich hat die Geschäftsführung der RNG einen direkten Ansprechpartner für die Gleichbehandlungsbeauftragte benannt, der sie direkt vor Ort bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierzu stehen die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Ansprechpartner der RNG im regelmäßigen Austausch. Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt des Weiteren aktiv am regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichbehandlungsbeauftragten der Verpächter teil. In diesem Kreis werden vor allem aktuelle gesetzliche und regulatorische Entwicklungen des Entflechtungsrechts und mögliche Lösungsansätze der Unternehmen

diskutiert. Als Mitglied diverser Verbandsgremien wirkt die Gleichbehandlungsbeauftragte schließlich auch aktiv an der Diskussion und Erarbeitung grundlegender entflechtungsrechtlicher Branchenpositionen mit.

Die Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an folgenden Informationsveranstaltungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) gewährleistet:

- BDEW-Informationstag „Gleichbehandlungsmanagement 2019“ am 27. Februar 2019
- BDEW-Informationstag „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 26./27. September 2019

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Mit fortschreitender Liberalisierung des Energiemarktes haben BELKAW und SWL den operativen Betrieb vollständig an die gesellschaftsrechtlich an ihnen beteiligte RheinEnergie beauftragt. Mit späterer Gründung der RNG als regionale Netzgesellschaft zum 1. Januar 2006 hat diese sodann den Betrieb der jeweiligen Energieversorgungsnetze übernommen. RheinEnergie, BELKAW, SWL und SWLo haben mit der Ausgliederung des Netzbetriebs in die RNG die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die im Zuge der organisatorischen, informatorischen und buchhalterischen Entflechtung erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Die RNG steht unter eigenständiger Leitung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet und berechtigt, das Netzgeschäft unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen. Sie ist insbesondere frei von Weisungen der Gesellschafterin hinsichtlich des laufenden Betriebs der Energieversorgungsnetze und hinsichtlich einzelner Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese einzelnen Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Finanzplanes halten. Eine diesbezügliche Regelung ist im Gesellschaftsvertrag der RNG niedergelegt.

Das Leitungspersonal der RNG übt keine Doppelfunktionen aus. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung und des Leitungspersonals gewährleisten die nach dem Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit.

Die im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafterin und den Aufsichtsrat erfolgende Berichterstattung findet unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 6 a EnWG statt.

Zur Sicherstellung der Vorgaben zur Verwendung von Informationen wurde eine vollständige Systemtrennung bei der IT-Unterstützung der Unternehmen durchgeführt. Die hierdurch entstandene Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen wird insbesondere infolge neuer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen einer kontinuierlichen Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassungen unterzogen.

RNG hat im Jahr 2015 am TSM-Überprüfungsverfahren teilgenommen. Sowohl die Anforderungen nach VDE-AR-N 4001 (S 1000) „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ als auch die Anforderungen nach DVGW Arbeitsblatt G 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (Gasversorgungsanlagen)“ wurden erfüllt. Die Zertifikate gelten bis 25. Juni 2020.

RNG verfügt mithin über die in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Ausstattung, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse im Sinne des § 7 a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

III. Schulungskonzept

Die Unternehmen haben gemeinsam Leitlinien zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts formuliert und vermitteln diese den Mitarbeitern durch gezielte Informationsmaßnahmen und Schulungen.

Bei aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen werden in den relevanten Bereichen der Unternehmen entsprechende Nachschulungen durchgeführt bzw. regelmäßig ergänzende schriftliche Informationen – etwa mittels spezieller abteilungsbezogener Wissens- und Informationsmanagementsysteme – nachgereicht. Dies gilt in besonderer Weise für das als Shared Service Bereich mit getrennten Einheiten agierende Servicecenter. Neue Mitarbeiter werden entsprechend den in ihrem Einsatzbereich gegebenen Erfordernissen geschult und erhalten neben anderen Regelwerken auch eine Informationsbroschüre über die gesetzlichen Verpflichtungen der Entflechtung. Die Informationsbroschüre beinhaltet einen Überblick über

die Bedeutung der Entflechtung und mögliche Umsetzungsmaßnahmen. Ein besonderer Schwerpunkt der Schulungen liegt in der Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich der Beschaffung und Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen bzw. der Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen.

Entsprechende Präsenzs Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte wurden im vorliegenden Berichtszeitraum am 20. November sowie am 4. Dezember 2019 durchgeführt.

Am 14. Mai 2019 informierte die Gleichbehandlungsbeauftragte zudem im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Aufsichtsratsmitglieder über entflechtungsrechtliche Hintergründe und Neuentwicklungen. Entflechtungsrechtliche Grundlagen und ausgewählte weiterführende Aspekte der Entflechtungsanforderungen waren überdies Gegenstand des als „Überblick über gesetzliche und politische Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft“ konzipierten alljährlichen Vortrags, welcher am 9. Oktober 2019 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten wiederholt zur Information der Führungs- und Fachkräfte der Unternehmen angeboten wurde.

Auch für den kommenden Berichtszeitraum sind bereits mehrere Schulungs- und Informationsveranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten zu entflechtungsrechtlichen Sachverhalten terminiert.

IV. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Hierzu wurden im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Prüfungen durchgeführt:

1. Marktraumumstellung

Wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren dargestellt, wird die Geräteanpassung im gesamten Netzgebiet der RNG nach dem mit den vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Umstellungsfahrplan sukzessive ab dem Jahr 2020 erfolgen und planmäßig im Jahr 2029 beendet sein. Im Netzgebiet der RNG sind von der Marktraumumstellung insgesamt etwa 370.000 Zählpunkte und schätzungsweise ca. 480.000 umzustellende Erdgasgeräte

betroffen, die auf die physikalischen Eigenschaften des H-Gases – etwa durch den Austausch der Brennerdüse – anzupassen sind.

Die hiermit einhergehenden technischen, logistischen, kaufmännischen und kommunikativen Aufgaben verantwortet bei der RNG unverändert die Gruppe „ErdgasUmstellung“, für welche im Berichtsjahr 11 Mitarbeiter tätig gewesen sind. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere auch die Steuerung und Überwachung der bei der Marktraumumstellung von der RNG eingesetzten Dienstleister.

Um die betroffenen Anschlussnehmer und -nutzer aber auch weitere Beteiligte, wie etwa Kommunen, umfassend über die anstehenden Maßnahmen zu informieren, hat RNG neben der gesetzlich vorgeschriebenen Benachrichtigung unter der eigens dafür geschaffenen Marke „ErdgasUmstellung“ bereits frühzeitig einen kundenfreundlichen Internetauftritt zu dem Thema Marktraumumstellung geschaffen (www.meine-erdgasumstellung.de), Pressekonferenzen veranstaltet und Fachvorträge gehalten. Die hieraus resultierenden Erfahrungen sind auch 2019 in eine weitere Optimierung der Kundenkommunikation eingeflossen.

Im Vordergrund der Marktraumumstellung standen in 2019 jedoch weiterhin die bereits im Juni 2018 begonnenen, umfänglichen Erhebungsmaßnahmen in den nach dem Umstellungsfahrplan in den Jahren 2020 und 2021 von der RNG umzustellenden Gebieten. Diese betrafen allein in dem 2020 umzustellenden Gebiet insgesamt über 36.000 Verbrauchsstellen der Standardletzterverbraucher sowie 75 sog. Sonderletzterverbraucher, d. h. Industrie- und Gewerbekunden. Nach dem bisherigen, nahezu abgeschlossenen Stand der Erhebungen an bislang über 35.700 Verbrauchsstellen sind von der RNG allein bei den Standardletzterverbrauchern in 2020 nahezu 42.000 Erdgasgeräte anzupassen. Dies entspricht einer Gerätedichte von 1,18 Erdgasgeräten pro Verbrauchsstelle. In der im Jahre 2021 umzustellenden Region wurden zudem bislang bereits 80 Prozent der über 41.000 Verbrauchsstellen bei Standardletzterverbrauchern erhoben. Derzeit ergibt sich dort bei den Standardletzterverbrauchern ein Bestand von 1,16 Geräten pro Verbrauchsstelle, was insgesamt etwa 38.000 in 2021 anzupassenden Erdgasgeräten entspricht. Hinzuzurechnen sind jeweils die Erdgasgeräte von 75 Sonderletzterverbrauchern in 2020 und 113 Sonderletzterverbrauchern in 2021.

Des Weiteren wurde in 2019 im Umstellungsgebiet des Jahres 2020 ein Pilotprojekt zur Anpassung erster Erdgasgeräte gestartet. Im Zuge dessen wurden bis Februar 2020 im Bereich der sog. Standardletzterverbraucher insgesamt 470 Erdgasgeräte erfolgreich angepasst.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen bilden für die RNG und die im Einsatz befindlichen Dienstleister eine wertvolle Grundlage für die nun zum sog. Schaltzeitpunkt, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Gaskunde erstmalig mit H-Gas versorgt wird, vorzunehmenden Anpassungen. Positiv hervorzuheben sind zudem die insgesamt gute Erreichbarkeit der Kunden und die geringe Anzahl von Kundenbeschwerden.

Die zufriedenstellenden Ergebnisse der bisher durchgeführten Maßnahmen resultieren insgesamt aus den frühzeitigen und umfänglichen Vorarbeiten, die die RNG hinsichtlich der Marktraumumstellung bereits ab 2016 geleistet und in die Wege geleitet hat, insbesondere

- wurden alle für die Erhebung notwendigen Prozesse im Rahmen mehrerer Prozessworkshops definiert und kontinuierlich optimiert
- wurde die eingesetzte Software und Informationstechnologie optimiert
- wurden umfängliche Technikerschulungen durchgeführt
- wurden umfangreiche Prüfungen zur Qualitätssicherung der jeweiligen Erhebungen durchgeführt
- wurde aufgrund der praktischen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der neuen DVGW Richtlinie G 695 (A) der Prozess der Qualitätssicherung sowie die Mängelkarte für den Gaskunden grundlegend angepasst
- wurden umfangreiche Abstimmungen mit Bürgermeister, Landräten, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und weiteren Ämtern des im Jahre 2020 umzustellenden Gebietes durchgeführt
- wurde ein dezentrales Erdgasbüro eingerichtet, welches der Koordination und Betreuung der für die Erhebung/Anpassung und Qualitätssicherung eingesetzten Techniker vor Ort dient; im Zuge der Optimierung der Materialwirtschaft wurde hier zudem in 2019 auch ein Materiallager eingerichtet
- wurde ein Infostand eingerichtet, welcher das Projekt auf Informationsveranstaltungen in allen Gemeinden des Umstelljahres 2020 unterstützte

Begonnen und bereits teilweise abgeschlossen wurde in 2019 zudem die Beschaffung der für die Erhebung, Anpassung sowie die hierfür erforderliche Qualitätssicherung erforderlichen Dienstleistungstätigkeiten für die Umstellgebiete der Jahre 2023 bis 2029.

Die nächste Projektphase der Marktraumumstellung der RNG beginnt im Jahr 2020 mit der Anpassung der Erdgasgeräte und Schaltung im ersten Umstellungsgebiet. Es sind zudem weitere Erhebungsmaßnahmen für Sonderletzverbraucher sowohl in dem Umstellungsgebiet des Jahres 2021 als auch der nachfolgenden Umstellungsperioden terminiert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtsjahr erneut mit ausgewählten – auch entflechtungsrechtlichen – Fragestellungen der Marktraumumstellung befasst. Sowohl die an den Maßnahmen der Marktraumumstellung beteiligten Mitarbeiter der RNG als auch die eingesetzten Dienstleister sind sich unverändert der hohen entflechtungsrechtlichen Relevanz ihrer Aufgabe bewusst. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf entsprechende Anfragen bereits umfangreich zu diesbezüglichen Fragestellungen der informatorischen Entflechtung und den Anforderungen an eine entflechtungskonforme Kommunikation mit verschiedenen Marktpartnern und Beteiligten beraten. Mit Blick auf die zeitliche Dimension der Aufgabe der Marktraumumstellung und die damit einhergehenden Herausforderungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre diesbezügliche Beratungs- und Überwachungstätigkeit weiterhin fortsetzen.

2. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Wie bereits bekannt gemacht, hat die RNG nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für Messstellen übernommen, für die nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wurde. Die Anzeige der Übernahme der Grundzuständigkeit gemäß § 45 Abs. 3 MsbG gegenüber der Bundesnetzagentur ist am 9. Juni 2017 erfolgt.

Soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, stattet die RNG aktuell Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch über 6.000 Kilowattstunden, bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des EnWG besteht sowie bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt, mit intelligenten Messsystemen aus. Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, stattet RNG Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen aus.

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 20. Dezember 2018 das erste Zertifikat auf Basis des Schutzprofils für das Smart Meter Gateway erteilt hat, hat die RNG die zertifizierten Geräte im Rahmen eines Pilotprojekts in 2019 getestet und hierfür zunächst insgesamt acht intelligente Messsysteme mit zertifizierten Gateways verbaut. Nach erfolgreicher Durchführung der Tests werden intelligente Messsysteme ab Januar 2020

im Regelbetrieb eingesetzt. Insgesamt ist in 2020 eine Einbaumenge von ca. 4.000 Geräten geplant.

Zudem hat die RNG in 2019 den Rollout der modernen Messeinrichtungen fortgeführt. Hierbei wurden 2019 mehr als 104.000 entsprechender Geräte verbaut, so dass die RNG nun insgesamt ca. 225.400 moderne Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet ausgebracht hat. Damit hat die RNG die Zahl der nach der gesetzlichen Einbauverpflichtung auszubringender Geräte mehr als verdoppelt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkte im Berichtsjahr bei wesentlichen Maßnahmen des grundzuständigen Messstellenbetreibers RNG unter rechtlichen – insbesondere entflechtungsrechtlichen – Gesichtspunkten, so etwa hinsichtlich der diesbezüglich nach dem MsbG erforderlichen Kommunikation, beratend mit.

3. Umsetzung Technische Anschlussregeln (TAR)

Vor dem Hintergrund verschiedener europäischer Regelwerke und der, infolge der Energiewende stark gestiegenen Anzahl der Kundenanlagen am Energieversorgungsnetz, hat der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) die technischen Regelungen für den Anschluss von Energieanlagen überarbeitet und um weitere Anwendungsregeln ergänzt.

Die Technischen Anschlussregeln (TAR) fassen die wesentlichen Gesichtspunkte zusammen, die beim Anschluss von Kundenanlagen an die öffentlichen Energieversorgungsnetze zu beachten sind. Darüber hinaus enthalten sie wichtige Informationen zum Betrieb solcher Anlagen. Die TAR sind somit die Basis für die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber. Sie legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Anlagenerrichters, des Planers sowie des Kunden fest. Die TAB des Netzbetreibers gelten zusammen mit den Technischen Vorschriften des § 19 EnWG und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen des Netzbetreibers.

Damit mussten die Anforderungen der TAR in den TAB der RNG konkretisiert werden. Die diesbezüglichen Neuerungen betreffen im Wesentlichen:

- die Einführung einheitlicher Verfahren für die statische Spannungshaltung / Blindleistungsbereitstellung von Erzeugungsanlagen in der Mittel- und Niederspannung
- die Beschreibung von Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung
- die Einführung eines Betriebserlaubnisverfahrens für Erzeugungsanlagen ≥ 135 kW einschließlich der erforderlichen Zertifizierung
- die Beschreibung von Anforderungen an die Erdungsanlage
- Mittelspannungs-Kundenstationen mit einer Leistung > 630 kVA müssen Meldungen und ggf. Messwerte an die netzführende Leitstelle übertragen, um diese steuern zu können

Überdies hat die RNG zum 1. Juni 2019 auch für die Gasversorgung erstmals harmonisierte TAB Erdgas in Kraft gesetzt.

4. Projekt „Connect+“ zum Datenaustausch für Redispatch

Zusammen mit den deutschen Übertragungs- und 15 weiteren Verteilnetzbetreibern hat RNG am 6. Juni 2019 das Projekt „Connect+“ gestartet, um sich gemeinsam den Herausforderungen bei der Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) zu stellen. Dort hat der Gesetzgeber festgelegt, dass künftig auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zurückgegriffen werden kann, um absehbare Engpässe im Stromnetz möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen. Das bisherige Einspeisemanagement der Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) reagiert hingegen erst auf akut vorliegende Netzengpässe. Das neue Vorgehen erfordert eine noch intensivere Koordinierung zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bei Planung und Ausführung der Maßnahmen als bisher. Die veränderten Rahmenbedingungen für den Redispatch gelten ab 1. Oktober 2021. Die dafür in dem Zeitrahmen neu zu entwickelnden und umzusetzenden Prozesse stellen für die Gesamtheit der Netzbetreiber eine Herausforderung dar. Zusätzlich sind essentielle Rahmenbedingungen für die Kostentragung regulatorisch noch nicht geklärt.

Im Projekt „Connect+“ will die RNG gemeinsam mit den anderen beteiligten Netzbetreibern einheitliche Lösungen zur Datenverteilung entwickeln. Damit soll der Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern und Netzbetreibern beim Engpassmanagement koordiniert

werden. Die zentrale Datenverteilung soll einen einheitlichen Datenweg für Datenlieferungen zwischen Netzbetreibern sowie Marktteilnehmern sicherstellen. Dazu werden zunächst wesentliche Spezifikationen wie Schnittstellen und Formate erarbeitet und festgelegt.

In dem Projekt ist zudem auch ein intensiver Austausch mit betroffenen Marktteilnehmern vorgesehen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Konsultationskreise eingerichtet, um die Einbindung weiterer Netzbetreiber und betroffener Marktteilnehmer – wie etwa Anlagenbetreiber und Direktvermarkter – sicherzustellen. Zudem werden der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die Bundesnetzagentur (BNetzA) ins Projekt eingebunden. Sie sollen über die aktuellen Fortschritte und die Ergebnisse des Projekts informiert werden und sich mit den Projektpartnern austauschen können.

5. Geschäftsprozesse

Wie berichtet, sind entflechtungsrelevante Geschäftsprozesse im Rahmen von verbindlichen Organisationsrichtlinien dokumentiert. RNG verfügt über eine umfangreiche Dokumentation der wesentlichen Netzbetreiberprozesse. Die Dokumentation ist im zentralen Dokumentenmanagementsystem des Unternehmens hinterlegt. Die hierbei verwendete Prozessarchitektur besteht aus vier Modellierungsebenen. Ausgehend von der sog. Prozesslandkarte als erster Ebene werden sodann auf zweiter Ebene die jeweils definierten Hauptprozesse dargestellt. Diese werden wiederum auf der dritten Ebene in ihre jeweiligen Teilprozesse aufgegliedert, um schließlich auf der vierten Ebene die diesen Teilprozessen jeweils zugeordneten Aktivitäten abzubilden. Auf dieser Ebene werden die Prozesse als ereignisgesteuerte Prozessketten dargestellt, die den Ablauf eines Prozesses in den jeweiligen Aktivitäten und Ereignissen abbilden. Zusätzlich werden hierbei unter anderem auch die betreffenden Organisationseinheiten und IT-Systeme dargestellt.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine detaillierte Analyse und Optimierung des Prozessmodells der RNG. Auf dieser Basis wurde im vorangegangenen Berichtszeitraum die bereits dargestellte Aufbauorganisation der RNG eingeführt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Bedarf beratend bei der Prozessmodellierung und -dokumentation der diskriminierungsrelevanten netzbezogenen Geschäftsprozesse eingebunden. In den für die Umsetzung der Geschäftsprozesse jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten sind indes sog. Durchführungs- und Ergebnisverantwortliche benannt,

die sowohl die Einhaltung der definierten Arbeitsabläufe als auch die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Prozesse verantworten. Die Gleichbehandlungsbeauftragte kann hierbei jederzeit beratend, etwa im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Schnittstellen, hinzugezogen werden.

Derzeit ist die Gleichbehandlungsbeauftragte konkret in die Neugestaltung des künftigen Leistungsangebots der Onlineplattform der RNG eingebunden. Die diesbezüglichen Arbeiten dauern noch an, so dass hierüber nach Abschluss und Inbetriebsetzung der neuen Onlineplattform ausführlich berichtet wird.

6. Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt der RNG

Die RNG gewährleistet in ihrem Kommunikationsverhalten und Unternehmensauftritt, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist und kommt hiermit der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7 a Abs. 6 EnWG nach. Die gesetzlich geforderte Abgrenzung der RNG von den Vertriebsaktivitäten der übrigen Unternehmen erfolgt unverändert im Wege der in den vergangenen Berichten eingehend dargestellten Maßnahmen. Diesbezügliche Veränderungen sind nicht erfolgt.

7. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Auch im Berichtsjahr stellte die präventive Beratung bei der Verwendung und Weitergabe von Informationen im Sinne des § 6 a EnWG erneut einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum dar. Hierbei konnte, betreffend die Vorgaben der informatorischen Entflechtung, wiederholt eine hohe Sensibilität sowie ein sehr guter Kenntnisstand der Mitarbeiter hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen festgestellt werden. In verbleibenden Zweifelsfällen konnte durch die Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten stets rechtzeitig und vollumfänglich ein entflechtungskonformer Umgang mit Informationen gewährleistet werden.

Den Tätigkeitsbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum betreffend, sind zudem exemplarisch Anfragen zu nachfolgenden Themen zu nennen:

- rechtliche Beratung betreffend die Beschlüsse der Bundesnetzagentur in den Verwaltungsverfahren wegen Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern vom 25. November 2019 (Az.: BK8-19/00002-A und BK9-19/613-1)
- rechtliche Beratung zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen, zum Netzanschluss sowie zur Auslegung der jeweiligen Verträge der RNG
- rechtliche Beratung zu Verträgen im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung, insbesondere zum Vorgehen bei Sonderletzverbrauchern und mangelhaften Kundenanlagen
- rechtliche Beratung betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. September 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020.

8. Ergebnisse der Kontrollen / Sanktionen

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms hat die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine Verstöße festgestellt. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen. Im Ergebnis kann somit wiederholt festgestellt werden, dass insbesondere die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein hochgradiges Bewusstsein für die Vorgaben und Anforderungen der Entflechtung aufweisen, wodurch eine maßgebliche Voraussetzung für die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und die Verhinderung von Verstößen erfüllt ist. Auf diese Weise wird die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gemäß den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG umfassend sichergestellt.

9. Ausblick

Auch im kommenden Berichtsjahr wird die Gleichbehandlungsbeauftragte die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben für den Netz- und Messstellenbetrieb überwachen und die Unternehmensleitungen sowie die Mitarbeiter der Unternehmen bei entflechtungsrechtlichen Fragestellungen beraten.

Köln, den 20. Mai 2020

gez. Isabella Dornhausen-Seemann
Gleichbehandlungsbeauftragte